



II. 12125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7348/1-Pr 1/93

5494 IAB

An den

1994-01-03

Herrn Präsidenten des Nationalrats

zu 5614 J

Wien

zur Zahl 5614/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller, Mag. Guggenberger und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend eine menschenverachtende Urteilsbegründung durch das Oberlandesgericht Wien, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Können Sie die inhaltliche Richtigkeit des genannten Artikels und insbesondere die korrekte Wiedergabe des genannten Zitates bestätigen?
2. Wenn ja: Ist es auf Grund der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Justiz möglich, derart menschenverachtende Begründungen zur Bestätigung von Urteilen zu liefern, ohne daß irgend jemand etwas gegen den Geist unternehmen kann, der durch dieses Zitat des Richtersenates wiedergegeben wird?
3. Ermöglicht es die zugrundeliegende Gesetzeslage tatsächlich, mit einer derartigen Begründung einen Antrag auf Hilflosenzuschuß abzuweisen?
4. Welche Möglichkeit sehen Sie als Bundesminister für Justiz, gegen den Ungeist der aus dem genannten Zitat spricht, aufzutreten, und sind Sie bereit, im konkreten Fall Schritte zu setzen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der in der Anfrage angesprochene Medienbericht gibt die Begründung des Urteils des Oberlandesgerichts Wien verkürzt wieder; die maßgeblichen Passagen lauten wie folgt:

"Entgegen der Darstellung in der Berufung ist es im städtischen Raum nicht üblich, daß Personen im 79. Lebensjahr über kleine Mahlzeiten hinaus auch täglich eine "vollständige warme Mahlzeit" zu sich nehmen. Aus der Erfahrung zeigt sich, daß eine solche mehrgängige Mahlzeit von alten Leuten im allgemeinen höchstens zweimal wöchentlich eingenommen wird. Der diesbezügliche Zeitaufwand für das Kochen kann mit anderen Tätigkeiten, wie einer allfälligen Ofenwartung oder der Herbeischaffung von Brennmaterial aus dem Keller verbunden werden, sodaß von einem wesentlich höheren Wochenstundenbedarf einer Hilfsperson, als das Erstgericht es angenommen hat, nicht auszugehen ist. Aber selbst unter der Annahme, der wöchentliche Pflegebedarf würde acht Stunden wöchentlich betragen, käme man bei einem Stundenlohn von 80 S lediglich auf 2 560 S monatlichen Pflegeaufwand. Auch dieser Betrag reicht bei weitem nicht aus, um Anspruch auf einen Hilflosenzuschuß zu geben."

Zu 2 bis 4:

Zur Begründung des Urteils des Oberlandesgerichts Wien sei vorweg auf die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs hingewiesen. Nach der Grundsatzentscheidung des OGH zum Hilflosenzuschuß (SSV-NF 1/46) ist es für den darauf gerichteten Anspruch ausschlaggebend, ob der Kläger dauernd wiederkehrende lebensnotwendige Verrichtungen, die nicht ohnedies üblicherweise von dritten Personen besorgt werden, nicht mehr selbst ausführen kann. Der Hilflosenzuschuß ist dann zuzusprechen, wenn im Monatsdurchschnitt die Kosten für die notwendigen fremden Dienstleistungen höher sind als der begehrte Hilflosenzuschuß. Bei der Beurteilung der notwendigen Dienstleistungen geht der OGH davon aus, daß für eine dem allgemeinen Standard angemessene menschengerechte Lebensführung mindestens einmal täglich die Einnahme einer ordentlichen Mahlzeit erforderlich ist, deren Zubereitung nicht nur eine ganz kurze Zeitspanne in Anspruch nimmt (SSV-NF 2/86), und es auch nicht zumutbar ist, sich ausschließlich von aufgewärmten Speisen zu ernähren (SSV-NF 4/125). Bei der Prüfung des für die Speisenzubereitung notwendigen Aufwands ist aber auch das handelsübliche Angebot an Tiefkühlkost und Fertiggerichten zu berücksichtigen (SSV-NF 2/126). Vor diesem Hintergrund dürfte die Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien wohl dahingehend zu verstehen sein, daß es dem Pensionisten zumutbar ist, - neben den zweimal wöchentlich von ihm selbst frisch zubereiteten vollständigen, warmen, mehrgängigen Mahlzeiten - an den übrigen Tagen Fertiggerichte zu sich zu nehmen, die in großer Vielfalt angeboten werden und nur gewärmt werden müssen.

So wurde das Urteil von dem Kläger auch offensichtlich verstanden; dies ist aus seinem Anruf vom 25.11.1993 bei einem Richter des erkennenden Berufungssenats des Oberlandesgerichts Wien ableitbar.

Der von diesem Richter über das Ferngespräch erstellte Aktenvermerk lautet im wesentlichen wie folgt:

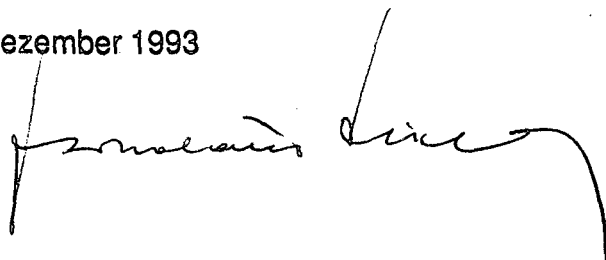
"Am 24.11.1993 rief J. T. bei mir zu Hause an; sagte, daß ihm die ganze Situation unangenehm wäre, er sei inzwischen 81-jährig, hätte selbst nie um einen Hilflosenzuschuß angesucht - seine Stimme klang auch rüstig und wie die eines 50-jährigen - es war vielmehr die Idee seiner geschiedenen Frau, um einen Hilflosenzuschuß anzusuchen.

Er selbst hat die Entscheidung auch richtig verstanden, nicht, daß man ihm sein Essen nicht gönnt, sondern daß die Zeit für die Zubereitung frischgekochter, mehrgängiger Mahlzeiten berechnet wird. Nach seinen eigenen Angaben ernährt er sich von Tiefkühlkost oder Fertiggerichten vom Hofer, und geht 1 x wöchentlich in das Gasthaus, wo das Menü S 45,- kostet. An die Presse hat auch nicht er sich gewandt, das war seine Ex-Frau."

Dem Kläger wäre es freigestanden, gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien das Rechtsmittel der Revision an den Obersten Gerichtshof zu erheben, da nach dem § 46 Abs. 4 ASGG in Verfahren über wiederkehrende Leistungen in Sozialrechtssachen eine Anrufung des Obersten Gerichtshofs ohne jede Beschränkungen zulässig ist; von dieser Möglichkeit hat der Kläger aber keinen Gebrauch gemacht, sodaß das angesprochene Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Wien in Rechtskraft erwachsen ist.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1993 das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, und die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Beurteilung des Pflegebedarfs nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 314/1993, in Kraft getreten sind; das in Rede stehende Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Wien ist noch mit Beziehung auf die zuvor maßgebliche Rechtslage ergangen.

30. Dezember 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Friedrich K...' with a long, sweeping underline.